

Abfallrecht

Prüfkriterium	☺	☹	☹	Bemerkungen
Existiert eine Übersicht über angefallene Abfälle (Art, Menge, Gefährlichkeit)?				<p>Herr Jens Kändler (Instandhaltung, Abfall, Umwelt):</p> <p>N: Bestellung Abfallbeauftragter Herr Kändler</p> <p>seit Ende 2016 betreut Abfallmanagement die Firma Aschwanden Consulting GmbH (Koordination des Abfallaufkommens, Ziel Kostenreduzierung)</p> <p>N: Bewirtschaftung – Aufstellung aller entsorgten Abfälle monatlich von Fa. Aschwanden</p> <p>Werdau:</p> <p>Entsorger: Fa. Fehr in Werdau (auch gefährliche Abfälle), Fa. Containerdienst Seyfarth für Holz, Fa. TSR für Metalle</p>
Erstellt das Unternehmen eine Abfallbilanz?				Abfallbilanz ist in Vorbereitung durch Aschwanden für 2017 – hier bitte klare Trennung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, sowie Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung, Abfallschlüsselnummern sind für gefährliche Abfälle mit * gekennzeichnet
Wird auf die Vermeidung von Abfällen hingearbeitet (z.B. durch Rückführung in den Produktionskreislauf)				
Verläuft die Sammlung der Abfälle im Unternehmen geordnet und in geeigneten und gekennzeichneten Behältnissen?				
Ist die Verwertung und Beseitigung der Abfälle geregelt?				
Sind alle Entsorgungsnachweise vorhanden und werden diese entsprechend Nachweisverordnung behandelt?				N: Übernahmeschein 080111* 09.11.2017 ASP 800 als Gefahrgut mit UN 1263 transportiert
Kleinmengenregelung für gefährliche Abfälle angewandt und i.O.? <i>Sind das insgesamt weniger als 2 Tonnen pro Jahr (auf alle Abfallschlüssel bezogen) ist die Entsorgung nicht nachweispflichtig (Kleinmengenregel). Der Verbleib ist – wie bisher auch – mittels Übernahmeschein in Papierform zu</i>				

dokumentieren.			
<p>Sammelentsorgung für gefährliche Abfälle angewandt und i.O.? <i>Wird diese Kleinmengengrenze überschritten, führt das noch nicht zwangsläufig dazu, dass das eANV anzuwenden ist. Der Abfallerzeuger sollte dann zunächst prüfen, ob nicht eine Sammelentsorgung in Frage kommt. Voraussetzung ist, dass jährlich nicht mehr als 20 Tonnen je Abfallschlüssel anfallen. Ferner muss der Einsammler einen gültigen Sammelentsorgungsnachweis für den entsprechenden Abfall führen. Ist die Sammelentsorgung möglich, obliegt dem Einsammler die elektronische Nachweispflicht. Der Abfallverbleib wird, wie bei der Kleinmengenregel, durch den Übernahmeschein in Papierform dokumentiert.</i></p>			<p>E: aktuellen Sammelentsorgungsnachweis für gefährliche Abfälle Fa. Fehr besorgen</p>

Abfallrecht - Fortsetzung

Prüfkriterium	☺	☹	☹	Bemerkungen
Ist elektronische Nachweisführung eANV erforderlich und i.O.? <i>jährlich fallen mehr als 20 Tonnen gefährlicher Abfall je Abfallschlüssel an</i>	x			elektronisches Nachweisverfahren: in Crossen ja: Phosphatierschlämme ca. 80 Tonne pro Jahr in Werdau nein – größter Posten „Farben- und Lackabfälle“ 2835 kg in 2016
Werden nur zugelassene Unternehmen für die Abfallverwertung und -beseitigung eingesetzt (vorzugsweise Entsorgungsfachbetriebe)? Existieren entsprechende Verträge und Zertifikate?	x			Nachweise: Entsorgungsfachbetriebezertifikate Fehr: ... Containerdienst Seyfarth: Holzentsorgung in Werdau TRS: Schrottentsorger in Werdau + Crossen Cortek: Entsorger in Crossen (Gewerbeabfall, Pappe, Folie) GUD: Entsorger in Crossen (Phosphatierschlämme) Zertifikate für Werdau liegen bei Fa. Aschwanden und werden dort laufend aktualisiert. Hier erfolgt auch die Überprüfung der Geeignetheit der Entsorger und Entsorgungswege. Die Geeignetheit der Entsorger wird u.a. durch Entsorgeraudits überwacht. Diese führt Fa. Aschwanden durch. E: Nachweise über die Audits noch erbringen E: Vorgehen Zertifikate Crossen muss noch festgelegt werden
Ist ein Abfallbeauftragter erforderlich? Wenn ja, ist dieser ordnungsgemäß bestellt?				N: Herr Kändler E: Beauftragung vorbereiten, Stellenbeschreibung
Existieren Kennzahlen zur regelmäßigen Bewertung und Verfolgung der Abfälle?			x	
Abfallverbringung ins Ausland? Werden die diesbezüglichen Anforderungen eingehalten?	x			nicht vorhanden
Gewerbeabfallverordnung eingehalten? Anforderungen bei getrennten Abfallfraktionen: Getrenntsammlung von Papier/ Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle,				Hr. Kändler hat sich mit Fa. Aschwanden abgestimmt: getrennte Sammlung Siedlungsabfall: Pappe, Folie, Holz, Styropur zzgl. Restmüll (gemischte Siedlungsabfälle) zzgl. gefährliche Abfälle

<p>Holz, Textilien, Bioabfälle</p> <p>Dokumentation vollständig vorhanden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente, 2. für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat, und 3. für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit. 			<p>E: das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung von Bioabfällen, Glas, Textilien (Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit) im Prozess Abfallmanagement hinterlegen</p>
<p>Gewerbeabfallverordnung eingehalten?</p> <p>Anforderungen bei nicht getrennten Abfallfraktionen:</p> <p>Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage?</p> <p><i>Pflicht zur Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage entfällt, wenn die Getrenntsammelquote mindestens 90 Masseprozent beträgt</i></p> <p>bei der erstmaligen Übergabe der Gemische vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage schriftlich bestätigen lassen, dass die Anlage über die in § 6 Abs. 1 und 3 GewAbfV geforderten Aggregate verfügt und eine Sortierquote von mindestens 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht (<i>Gültig ab 01.01.2019</i>)</p> <p>Dokumentation der Zuführung:</p> <p>Lagepläne oder Lichtbilder, Praxisbelege - wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt</p>			<p>N: Entsorger Fehr Erklärung nach GewAbfV sichern zu, dass in einer genehmigten Vorbehandlungsanlage vorbehandelt wird 22.8.2017</p>
<p>Gewerbeabfallverordnung eingehalten?</p> <p>Wird Getrenntsammelquote</p>			<p>E: Getrenntsammelquote ermitteln – über Aschwanden einsteuern</p>

<p>ermittelt?</p> <p>jährlich bis 31. März des Folgejahrs einen Nachweis erstellen und durch einen zugelassenen Sachverständigen prüfen lassen (<i>ab 2019</i>)</p> <p>Getrenntsammlungsquote: <i>der Quotient der getrennt gesammelten Masse an gewerblichen Siedlungsabfällen und der Gesamtmasse der bei einem Erzeuger anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle multipliziert mit 100 Prozent</i></p> <p>Übergangsvorschriften: 2017: <i>Quote über Mai, Juni und Juli 2017 ermittelt; 2018: Quote über August bis Dezember 2017 ermittelt</i></p>			
<p>weitere Verordnungen, die zutreffend sind?</p> <p>AltölVO (Rückstellproben)</p> <p>AltholzVO, AltfahrzeugVO, u.a.</p>			<p>E: Anforderungen der Altölverordnung, Altholzverordnung (nur Holz 030105 (Packholz, Seitenwände – geleimtes Schichtholz), AltfahrzeugVO umsetzen – Jubel Handlungsbedarf definieren</p> <p>Herr Dütsch: Aufbauherstellergeschäft – derzeit keine Kundenforderung zur Pflege IMDS-Datenbank</p> <p>Herr Dütsch pflegt IMDS- Daten für OEM- Kunden (wenn direkt ans Band geliefert wird)</p>
<p>Ist das Unternehmen selbst als Abfallentsorger tätig? Werden diesbezügliche Pflichten eingehalten (z.B. aus der Anzeige- und Erlaubnisverordnung?)</p>	x		nein

Altlasten

Prüfkriterium	☺	☹	☹	Bemerkungen
Gibt es Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen auf dem Gelände? Wie wird damit verfahren?				???